



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern

2014–2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum	6
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	7
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	8
Ziele und Prioritäten	10
Maßnahmen des EPLR Bayern 2020	14
■ Agrarinvestitionsförderprogramm	14
■ Europäische Innovationspartnerschaft Agri	16
■ Kulturlandschaftsprogramm	18
■ Vertragsnaturschutzprogramm	20
■ Ausgleichszulage	22
■ Ökologischer Landbau	24
■ Marktstrukturförderung	26
■ Diversifizierung	28
■ Infrastrukturprojekte	30
■ Dorferneuerung	32
■ LEADER	34
Finanzierung	36



Vorwort



Starke ländliche Räume gibt es auch künftig nur mit einer leistungsfähigen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft. Deshalb ist eine aktive Politik für die Landwirtschaft, verbunden mit einem sorgsamem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Erhalt vitaler ländliche Räume, zwingende Voraussetzung für eine gute Zukunft Bayerns.

Mit dem neuen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020 (EPLR Bayern 2020) gehen wir die aktuellen Herausforderungen an. Schwerpunkte des Programms sind die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie der ökologische Landbau. Unser Herzstück, das Kulturlandschaftsprogramm und das Vertragsnaturschutzprogramm in fachlicher Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz führen wir – ergänzt um einige neue Maßnahmen – weiter.

Neu im Programm ist die Europäische Innovationspartnerschaft Agri mit dem Ziel, die Wissenschaft und landwirtschaftliche Praxis noch besser miteinander zu verknüpfen. Neue Ideen sollen schnell und erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden.

In der Investitionsförderung richten wir den Fokus noch stärker auf das Tierwohl und die Ressourcenschonung. Mit LEADER, der Integrierten Ländlichen Entwicklung im ländlichen Raum und der Dorferneuerung setzen wir zudem soziale, infrastrukturelle und kulturelle Akzente und Impulse.

Mit der Genehmigung des EPLR Bayern 2020 durch die EU-Kommission vom 13. Februar 2015 haben wir Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Insgesamt stehen für das neue Programm rund 3,5 Milliarden Euro an EU-, Bundes- und Landesmitteln bereit; dies sind etwa 500 Millionen Euro pro Jahr zur Stärkung der ländlichen Räume. Damit führen wir den erfolgreichen Bayerischen Weg in der Agrarpolitik fort und führen den Agrarstandort Bayern in eine gute Zukunft der Vielfalt, der Nachhaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit.

Helmut Brunner

Helmut Brunner

Bayerischer Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Strategie Europa 2020

für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

Die EU-Kommission hat Anfang 2010 die EU-Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum vorgelegt.

Ziel der Strategie ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der EU unter Wahrung ihres Modells der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und die Ressourceneffizienz der EU-Wirtschaft deutlich zu verbessern.

Für die EU wurden fünf Kernziele formuliert, die bis 2020 erreicht werden sollen.

Die fünf EU-Kernziele für das Jahr 2020

1. Beschäftigung

75% der 20- bis 64-Jährigen sollen in Arbeit stehen.

2. Forschung und Entwicklung

3% des BIP der EU sollen für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden.

3. Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft

Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20% (oder sogar um 30%, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind) gegenüber 1990; Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20%; Steigerung der Energieeffizienz um 20%.

4. Bildung

Verringerung der Quote vorzeitiger Schulabgänger auf unter 10%; Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung auf mindestens 40%.

5. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zentrales Finanzierungsinstrument bei der Umsetzung der gemeinsamen EU-Schwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Gebiete ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Prioritäten in der Förderung der ländlichen Entwicklung, der sogenannten 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, liegen in langfristigen strategischen Zielen: eine starke Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, die sichere nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Unterstützung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Regionen.

Im Zentrum stehen dabei zum einen die freiwilligen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der Landwirtschaft. So müssen die Mitgliedstaaten mindestens 30% der ihnen zugewiesenen EU-Fördermittel der 2. Säule beispielsweise für den ökologischen Landbau oder die Förderung naturbedingt benachteiligter Gebiete einsetzen. Ein zweiter wichtiger Bereich ist die Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe durch Investitionen in die Landwirtschaft und in alternative Einkommensmöglichkeiten, z.B. im Tourismus oder in der Direktvermarktung. Der dritte Bereich unterstützt

lokale Dorfentwicklungsprojekte, um attraktive und funktionsfähige ländliche Räume und Dörfer mit Zukunft zu gestalten. Dabei kommt viertens der regionalen Vernetzung der ländlichen Entwicklung zur Umsetzung der oben genannten Ziele, dem sogenannten LEADER-Ansatz, eine hohe Bedeutung zu.

Im Zeitraum 2014–2020 unterstützt der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) diese Fördermaßnahmen in Bayern mit rund 1,5 Milliarden Euro.



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Etwa 90% der Fläche Deutschlands zählen zum ländlichen Raum. In Dörfern, Gemeinden und Städten auf dem Land leben mehr als die Hälfte der Einwohner. Die ländlichen Landkreise haben in Bayern einen Flächenanteil von 66%. In diesen Gebieten leben 48% der bayerischen Bevölkerung. Besonders die nord- und ostbayerischen Regionen sind geprägt von einer unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte. Während für Bayern bis 2020 eine Bevölkerungszunahme von 4% prognostiziert wird, ist in diesen Regionen ein weiterer Bevölkerungsrückgang um 4% zu erwarten.

Der ländliche Raum ist für rund 6 Millionen Menschen in Bayern Lebens- und Wirtschaftsraum. Ein bestimmender Faktor war und ist die Landwirtschaft. Ohne eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft wird es auch in Zukunft keinen starken ländlichen Raum geben.

Grundlage für die Finanzierung der Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist die Erstellung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR). Hierfür war das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend. Beim Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) liegt die fachliche Zuständigkeit beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Die Vorbereitung und Umsetzung des Programms erfolgte unter Einbindung der zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Partner des Umweltbereichs und nichtstaatlichen Organisationen. Sie begleiten und überwachen die Qualität des Programms.



Wirtschafts- und Sozialpartner des ELER-Programms in Bayern

Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau:

- Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern
- Alpwirtschaftlicher Verein Allgäu
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Bayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Gärtnerei-Verband
- Fränkischer Weinbauverband
- Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern
- Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern
- Verband landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern
- Verband der bayerischen Grundbesitzer

Markt und Ernährungswirtschaft:

- Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Ernährungswirtschaft
- Genossenschaftsverband Bayern
- Landhandelsverband Bayern
- Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft
- Verband der Fleischwirtschaft

Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke:

- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Bezirkstag

Naturschutz, Umwelt:

- Bund Naturschutz in Bayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Deutscher Verband für Landschaftspflege
- Naturparkverband Bayern
- Landesjagdverband Bayern
- Landesfischereiverband Bayern
- Landesverband bayerischer Schafhalter
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Deutscher Alpenverein
- CIPRA – Leben in den Alpen

Ländliche Entwicklung, Regionalentwicklung:

- Bayerische Akademie Ländlicher Raum
- Bayern Tourismus Marketing GmbH
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
- Bundesverband der Regionalbewegung, LV Bayern
- Regionalmanagement in Bayern
- Schulen der Dorf- und Landentwicklung
- Verband Hauswirtschaftlicher Fachservice-Organisationen in Bayern
- Vertreter der LEADER-Gruppen
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege

Jugend, Kultur, Soziales, Gleichstellung:

- Bayerischer Jugendring
- Bayerische Jungbauernschaft
- Katholische Landjugendbewegung Bayern
- Katholische Landvolkbewegung Bayerns
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche
- Evangelische Landjugend Bayern
- Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum

Ziele und Prioritäten

Zur Umsetzung der im Kapitel „Strategie Europa 2020“ beschriebenen Ziele hat die EU im Bereich der ländlichen Entwicklung sechs Prioritäten festgelegt:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie Förderung innovativer Bewirtschaftungsmethoden und nachhaltiger Forstwirtschaft
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten





Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihre Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung (EPLR) auf mindestens vier dieser sechs EU-Prioritäten aufbauen.

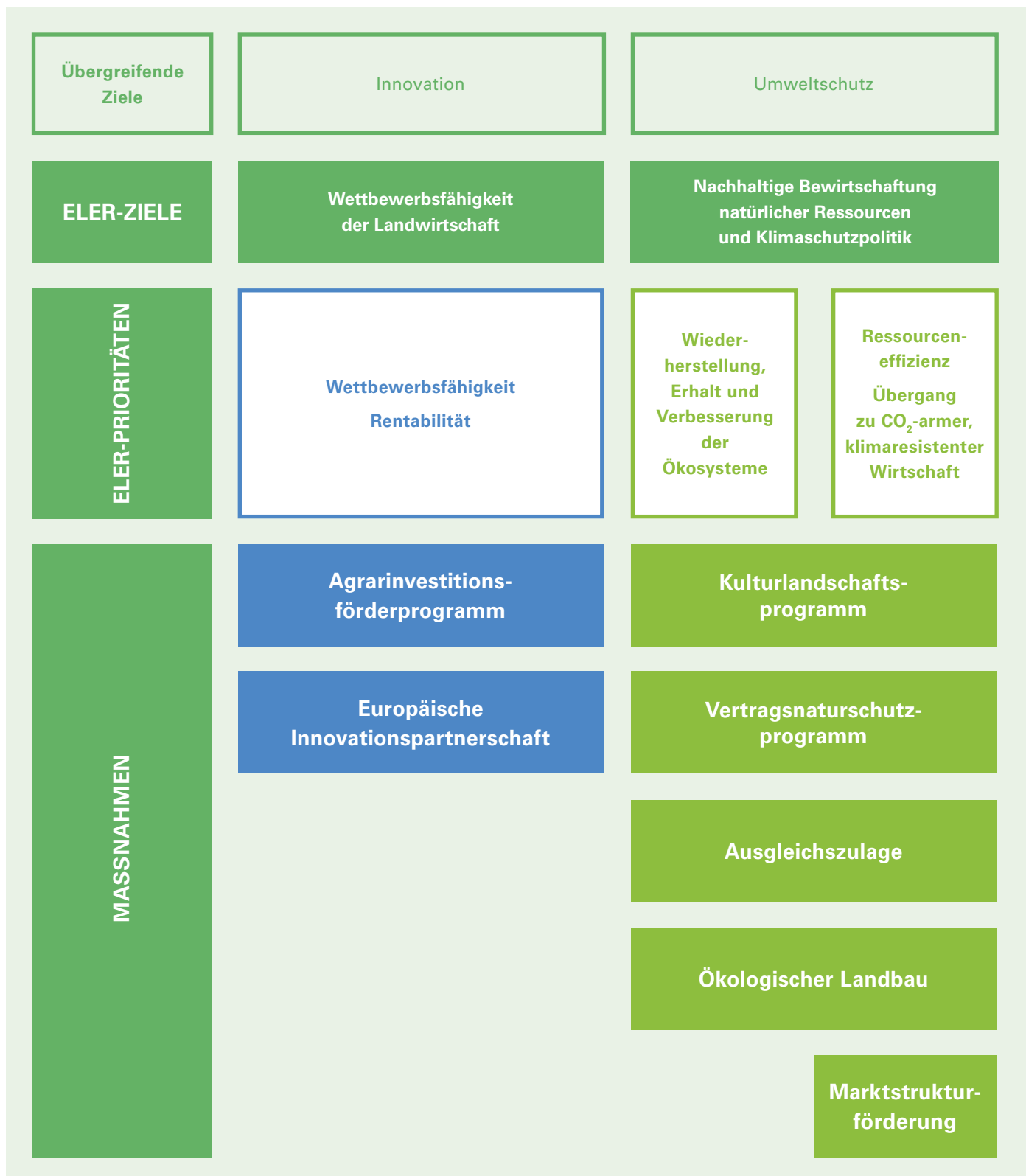
Neben der Ausrichtung der Programmstrategie auf die EU-Ziele und Prioritäten gilt es, den ländlichen Raum in Bayern, orientiert an konkreten Herausforderungen und Bedürfnissen nachhaltig zu erhalten und zu entwickeln. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wurde mit einer Stärken-Schwächen-Chancen-Risiko-Analyse (SWOT) für den ländlichen Raum beauftragt. Diese SWOT-Analyse schaffte die Basis für die ziel- und bedarfsgerechte Ausrichtung der Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Bayern im Blick auf die gemeinschaftlichen Ziele und Prioritäten für die Förderperiode 2014–2020.

Bedarf, der sich aus der SWOT-Analyse ergibt, Ziele, Prioritäten, Ideen und Anregungen der Wirtschafts- und Sozialpartner bilden die Grundlage der Programmstrategie mit den entsprechenden Fördermaßnahmen des EPLR (siehe Abbildung Seite 12–13).

Einige Maßnahmen und Prioritäten werden entsprechend der Bedürfnisse aus der SWOT-Analyse angeboten, jedoch ohne den Einsatz von EU-Mitteln und damit außerhalb des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) umgesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Beratung, Tierschutz, forstliche und teichwirtschaftliche Maßnahmen und Hochwasserschutz.

Auch zu diesen gibt es ausführliche Programminformationen unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Ziele, Prioritäten und Maßnahmen im ländlichen Raum in Bayern



Eindämmung Klimawandel
und Anpassung an Auswirkungen

Ausgewogene räumliche Entwicklung
ländlicher Gebiete

Soziale Eingliederung,
Armutsbekämpfung und
wirtschaftliche Entwicklung

Diversifizierung

Infrastrukturprojekte

Dorferneuerung

LEADER



Agrarinvestitions- förderprogramm

Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionsmaßnahmen zielt auf eine Stärkung der nachhaltigen und artgerechten Tierproduktion sowie die Modernisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ab. Gleichzeitig wird über die Anpassung der Produktions- und Arbeitsbedingungen an moderne Standards die Qualität der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verbessert. Der Verbesserung der Haltungsbedingungen der Nutztiere wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Investitionsförderung im Einzelbetrieb berücksichtigt auch die Ansprüche der heimischen Verbraucher an qualitativ hochwertige Nahrungsmittel. Zielsetzung ist zudem, auf die wachsende Nachfrage der Weltmärkte zu reagieren. Durch das Förderprogramm werden erhebliche Investitionen ausgelöst, die vor allem dem Mittelstand zugute kommen und daher die regionalen Wirtschaftskreisläufe stärken. Das dient der Zukunftsfähigkeit des gesamten ländlichen Raums.

Ziele des Programms

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren
- Förderung der bodengebundenen Tierhaltung in bäuerlichen Familienbetrieben
- Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Was wird gefördert?

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter: Errichtung oder Modernisierung von Bauten oder baulichen Anlagen, z. B. Stallungen für Tiere, Gewächshäuser, klimatisierte Lagerhallen für Obst, Gemüse oder Kartoffeln
- Investitionen in gebäudegebundene Technik, z. B. automatische Melksysteme
- Allgemeine Aufwendungen, z. B. für die Betreuung von baulichen Investitionen sowie für Architektur- und Ingenieurleistungen.

Förderfähig sind Investitionen mit einem zuwendungsfähigen Volumen von 20.000 Euro bis zu 750.000 Euro (bzw. 1,5 Mio. Euro bei Betriebszusammenschlüssen).





Sonstige Förderverpflichtungen

Vom Antragsteller sind besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen.

Die Basisförderung wird für Investitionen gewährt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Für den Erhalt der Premiumförderung gelten zusätzliche Auflagen, z.B. Auslauf im Freien bereitstellen, zusätzlichen Bewegungs- und Liegekomfort schaffen.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt:

- 15% für Investitionen in nicht tierhaltungsbezogene Vorhaben
- 15% für Investitionen in tierhaltungsbezogene Vorhaben (Basisförderung)
- 35% für Investitionen in tierhaltungsbezogene Vorhaben (Premiumförderung).

Für **Investitionen in die Zuchtsauenhaltung** sowie für **Investitionen zur erstmaligen Umstellung** der Anbindehaltung auf Laufstallhaltung wird ein Zuschlag von 5% zu den oben genannten Fördersätzen der Basis- und Premiumförderung gewährt.

- Der Zuschuss zur Förderung einer fachkundigen Betreuung des Vorhabens beträgt bis zu 50% der Betreuungskosten
- Der maximale Fördersatz beträgt 40%
- Die Zuschussobergrenze beträgt 300.000 Euro, bei Betriebszusammenschlüssen 600.000 Euro.

Wer kann einen Antrag stellen?

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen mit Sitz in Bayern. U. a. müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung
- Vorwegbuchführung als Nachweis der erfolgreichen Bewirtschaftung des Unternehmens
- Investitionskonzept als Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens
- Vorliegen erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ganzjährig möglich. Zu den veröffentlichten Antragsendterminen der jeweiligen Auswahlrunde nehmen vollständig eingereichte Anträge teil.

Die förderfähigen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Gefördert werden nur Anträge, die mindestens fünf Punkte im Auswahlverfahren erreichen.

Ausführliche Programminformationen, Merkblätter und Formulare sind im Internet verfügbar.

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Europäische Innovationspartnerschaft Agri

Die „Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) Agri – Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wurde als neues Instrument im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft eingeführt.

Die EIP-Agri hat das Ziel, die landwirtschaftliche Produktion bei geringerem Ressourcenverbrauch zu steigern und somit wettbewerbsfähiger und nachhaltiger zu machen. Also „mehr und besser mit weniger“ zu produzieren.

Das neue Instrument EIP-Agri soll

- den Informations- und Wissenstransfer zwischen Praxis und Wissenschaft stärken
- Innovationen fördern, um das finanzielle Risiko für die Umsetzung von neuen Ideen und Vorhaben zu minimieren
- die Interaktion zwischen Wissenschaft und Praxis zu verbessern.

Wesentliches Element der EIP-Agri ist die Gründung und Förderung Operationeller Gruppen, die sich aus unterschiedlichen Interessengruppen, wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrarsektors zusammensetzen.

Zur Gründung der Operationellen Gruppen müssen mindestens drei Interessengruppen vorhanden sein. Landwirte und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung sind hierbei obligatorisch.

Die Operationellen Gruppen entwickeln gemeinsam ein innovatives Projekt bis hin zur Praxisreife. Die Projekte können technischer, organisatorischer, produktbezogener oder sozialer Art sein. Sie müssen einen konkreten Bezug zur bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft haben.





Förderung

Die bayerische Landwirtschaft wird in Zukunft nur erfolgreich bleiben, wenn Sie mit innovativen Lösungen den aktuellen Herausforderungen begegnet. Insbesondere will Bayern Innovationen anregen, die zur Bewältigung von Megatrends wie der Ernährungssicherung, dem Klimawandel, dem Tierwohl und dem Erhalt der Biodiversität beitragen.

Ziele des Programms für Bayern

- Bayern bei Innovationen in der Agrarwirtschaft voranbringen
- die bäuerlichen Familienbetriebe noch besser am wissenschaftlich-technischen Fortschritt teilhaben lassen.

Was wird gefördert?

- Auf der Ebene der Operationellen Gruppen: Zusammenarbeit
- Ausgaben auf der Ebene des Projekts: für die Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien.

Wer kann einen Antrag stellen?

- eine rechtsfähige Operationelle Gruppe in Form einer juristischen Person mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften
- eine Personengesellschaft
- eine rechtsfähige Operationelle Gruppe auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Staatlichen Führungsakademie (FüAK).

Die grundsätzlich förderfähigen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. An der jeweiligen Auswahlrunde zu den veröffentlichten Antragsendterminen nehmen vollständig eingereichte Anträge teil.

Weitere Hinweise

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Kulturlandschaftsprogramm

Das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ist das Herzstück der bayerischen Agrarumweltpolitik. Mit dem KULAP gewährt Bayern bereits seit 1988 den Landwirten Ausgleichszahlungen für extensive Bewirtschaftungsweisen zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie für tiergerechte Haltungsverfahren. Es werden auch landschaftspflegerische Leistungen zur Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft honoriert.

Um den gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen, hat Bayern das Programm noch gezielter auf Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, auf Biodiversität und auf den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet.

Damit ist das Programm ein wesentliches Instrument zur Gewässerreinigung entsprechend den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Zur Unterstützung der Biodiversität wurden neue Vorhaben zum Erhalt artenreicher Grünlandbestände und zur Schaffung von Wildlebensräumen für Klein- und Wildtiere aufgenommen, die der Nahrung, Brut, Deckung und dem Schutz einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt dienen.

Vielfältige Kombinationsmöglichkeiten schaffen maßgeschneiderte Lösungen für die unterschiedlichsten Betriebstypen. Darüber hinaus sind einige Vorhaben mit den für die Direktzahlungen zu erbringenden ökologischen Vorrangflächen kombinierbar.

Ziele des Programms

- Verringerung der Emission von Treibhausgasen durch Verzicht auf mineralische Dünger und den effizienten Einsatz von Wirtschaftsdüngern
- Erhalt des CO₂-Speichers im Boden durch Grünlandnutzung auf Äckern und Mooren
- Schutz von Grund- und Oberflächengewässern durch extensive Grünlandnutzung, Puffersysteme, Verzicht auf Intensivkulturen und Begrünung über den Winter
- Verringerung von Bodenabtrag durch Bodenbedeckung
- Erhalt und Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt durch extensive Nutzung von artenreichen Grünlandbeständen, vielfältige Fruchtfolgen und Anlegen von Blühflächen
- Gezielte Schaffung von Wildlebens- und Rückzugsräumen für Wildinsekten, Wildtiere und Honigbienen durch ganzjährige Blühflächen mit speziellen Einsaaten
- Verbesserung des Nahrungsangebots für Vogelarten von Spätsommer bis Winter
- Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes durch die Mähnutzung von Steilhangwiesen, die Behirtung von Almen, den Erhalt von Weinbau in Steil- und Terrassenlagen sowie die Anlage bzw. den Erhalt von Streuobstbeständen
- Tiergerechte Haltung von Nutztieren durch eine Weidehaltung über den Sommer.

Was wird gefördert?

Vorhaben zum Klimaschutz:

- Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser unter Verzicht auf Mineraldünger und Begrenzung des Viehbesatzes
- Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung durch Injektionsverfahren
- Umwandlung von Acker- in Grünland in sensiblen Gebieten und auf Moorstandorten.

Vorhaben zum Boden- und Wasserschutz:

- Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten unter Verzicht von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sowie Struktur- und Landschaftselementen
- Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und mit wildtierfreundlichen Saaten
- Erosionsmindernde Mulch-, Streifen- und Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
- Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten.

Vorhaben zur Biodiversität und Artenvielfalt:

- Erhalt artenreicher Grünlandbestände
- Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern durch späte Nutzung
- Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen oder alten Kultursorten
- Anlage von Blühflächen, jährlich wechselnd oder mehrjährig, an Waldrändern und in der Feldflur
- Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen.



Vorhaben zum Tierschutz und Erhalt der Kulturlandschaft:

- Sommerweidehaltung (als Tierschutzvorhaben, nicht ELER-finanziert)
- Heumilch-extensive Futtergewinnung durch Verzicht auf Silage
- Mahd von Steilhangwiesen
- Behirtung von Almen und Alpen
- Weinbau in Steil- und Terrassenlagen
- Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen
- Erhalt von Streuobstbeständen
- Extensive Teichwirtschaft.

Höhe und Art der Förderung

Die Förderung sieht eine jährliche Ausgleichszahlung (je nach Maßnahme abgestuft) pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren vor.

- Vorhaben auf Ackerland: 54–920 EUR/ha
- Vorhaben auf Grünland: 30–650 EUR/ha
- Vorhaben bei Teichen: 200 EUR/ha
- Vorhaben zum Tierschutz: 50 EUR/GV.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Landwirte
- Weinbau-, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Antragstellung

Der Fördervollzug für das Kulturlandschaftsprogramm liegt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Weitere Hinweise

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Vertragsnaturschutzprogramm

Das bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Es ist der Kern der Naturschutzförderprogramme Bayerns. Wie kaum ein anderes Instrument steht das VNP für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Bauern berücksichtigen bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen die besonderen Ansprüche seltener Pflanzen und Tiere und werden dafür von der Gesellschaft für ihren Mehraufwand und die Ertragseinbußen entlohnt.

Das VNP fördert die naturverträgliche Bewirtschaftung von Äckern, Wiesen, Weiden und Teichen. Es ist als Baukastensystem angelegt, bei dem sich bestimmte Grundmaßnahmen mit Zusatzleistungen kombinieren lassen.

Die Maßnahmen sind auf ökologisch wertvolle Flächen beschränkt, z. B. Schutzgebiete, geschützte Biotop, Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 oder Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „BayernNetzNatur“.

In der neuen Förderperiode wurde das VNP noch flexibler und anwenderfreundlicher gestaltet und stärker an den Anforderungen des Naturschutzes ausgerichtet. So soll in Gebieten mit seltenen wiesenbrütenden Vogelarten erst nach der Brutzeit von Brachvogel, Kiebitz und Co. gemäht werden. Zudem bekommen die Landwirte eine Zusatzhonorierung, wenn sie kleine Brachflächen als Rückzugsoasen für Vögel und zahlreiches Kleingetier stehen lassen und besonders naturverträglich mit dem Balkenmäher wirtschaften. Erstmals gibt es eine „ergebnisorientierte“ Bewirtschaftung von artenreichen und blütenbunten Mähwiesen, bei der der Landwirt – im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit festen Mahdzeitpunkten und Düngeverzicht – keine Bewirtschaftungsauflagen einhalten muss. Allein das Ergebnis zählt, d. h. mindestens sechs attraktive und ökologisch wertvolle Blumenarten wie Margerite und Glockenblume müssen sich auf der Wiese wohlfühlen. Diese Arten zeigen an, dass der Landwirt die Wiese besonders naturverträglich bewirtschaftet.

Ziele des Programms

- Erhalt und Verbesserung der Arten- und Lebensraumvielfalt in der Agrarlandschaft
- Aufbau des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und des Bayerischen Biotopverbunds „BayernNetzNatur“
- Sicherung und Verbesserung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Klimaschutzes
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen
- Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landbewirtschaftern aus der nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen entstehen.



Was wird gefördert?

Vorhaben auf Ackerland

- Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter
- Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen.

Vorhaben auf Grünland

- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume mit unterschiedlichen Mähzeitpunkten, Düngeverzichtmaßnahmen und Erschwernissen
- Brachlegung aus Artenschutzgründen (z. B. in Biberlebensräumen)
- Schutz und Förderung von Streuobstwiesen
- Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt blütenbunter Mähwiesen
- Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume wie Magerrasen und Almen/Alpen.

Die aufgeführten Grundleistungen sind mit einer Vielzahl an Zusatzleistungen kombinierbar, z. B. dem Verzicht auf Düngung, der tierschonenden Mahd oder der Verwendung angepasster Mähtechnik auf besonders nassen oder steilen Flächen.

Vorhaben bei Teichen

- Extensive Teichnutzung mit Fischbesatzvorgaben und Auflagen zu Fütterung und Düngung
- Kompletter Nutzungsverzicht.

Höhe und Art der Förderung

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie (abgestufte Prämien) pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren vor.

- Vorhaben auf Ackerland: 130–1045 EUR/ha
- Vorhaben auf Grünland: 150–1920 EUR/ha
- Vorhaben bei Teichen: 490–590 EUR/ha.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter einschließlich Teichwirte, Jagdgenossenschaften
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und Verbände/ Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten.

Antragstellung

Der Fördervollzug für das Vertragsnaturschutzprogramm liegt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Vor der Antragstellung am ÄELF ist ein Beratungsgespräch bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) notwendig, da nur mit Zustimmung der Umweltverwaltung der Vertragsnaturschutz abgeschlossen werden kann.

Weitere Hinweise

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Ausgleichszulage

Die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft bzw. die Pflege der Kulturlandschaft ist unverzichtbar für die Attraktivität des ländlichen Raums. Wegen seiner naturräumlichen Ausstattung weist der Freistaat im bundesweiten Vergleich ein überdurchschnittlich hohes touristisches Potenzial auf. Nachhaltiger Tourismus wäre ohne ein für Freizeit und Erholung nutzbares, intaktes naturräumliches Gefüge nicht vorstellbar.

Aufgrund klimatischer und topografischer Voraussetzungen zählen mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Bayern zu den von Natur aus benachteiligten Gebieten (Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete). Auf diesen Flächen wirtschaften deutlich mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns. Die Einstellung der Flächenbewirtschaftung würde in vielen Fällen zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Auswirkungen auf die natürliche Attraktivität und Ökologie der betroffenen Gebiete führen.

Bayern gewährt deshalb die Ausgleichszulage (AGZ) in Berggebieten, in sonstigen benachteiligten Gebieten sowie in Kleinen Gebieten.

Förderung

Durch die Förderung sollen die bestehenden natürlichen Ertragsbenachteiligungen in diesen Gebieten wenigstens teilweise kompensiert werden. Die AGZ trägt in Verbindung mit den Agrarumweltmaßnahmen wesentlich dazu bei, die Landschaft offen zu halten und zu pflegen.

Ziele des Programms

- Standortgerechte Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten sichern
- Erhaltung der Landschaft.

Teilweiser Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu Landwirten in Gunstlagen.





Was wird gefördert?

Landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten.

Nicht gefördert werden sämtliche stillgelegte bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen.

Nicht gefördert werden in den benachteiligten Agrarzonen Intensivkulturen wie Mais, Weizen, Zuckerrüben, Gemüse, Obst und Wein.

Höhe und Art der Förderung

Die Höhe der gewährten AGZ bemisst sich nach dem Grad der natürlichen und klimatischen Benachteiligung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Je nach Gebietskategorie ist die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) bzw. Ertragsmesszahl (EMZ) für die Gemeinden bzw. Gemarkungen, in der die Flächen des jeweiligen Betriebs liegen der Maßstab für die Benachteiligung.

Die Höhe der Förderung richtet sich:

In den **benachteiligten Agrarzonen** nach der LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung, in denen die Flächen des Betriebs liegen.

Förderbeträge benachteiligte Gebiete:

- Grünland und Grünfutter: 25–200 EUR/ha
- Sonstige förderfähige Flächen: 25–100 EUR/ha

Im **Berggebiet und in den Kleinen Gebieten** nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung, in der die Flächen des Betriebs liegen.

Förderbeträge Berggebiet:

- Für alle förderfähigen Flächen: 42–200 EUR/ha
- Anerkannte Almen/Alpen, Flächen über 1000 m Höhe: 200 EUR/ha
- Aufschlag für die ersten 10 ha von 25 EUR/ha

Förderbeträge Kleine Gebiete:

- Für alle förderfähigen Flächen: 25–100 EUR/ha

Unabhängig von der Gebietskategorie wird bei Betrieben mit mehr als 100 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) die Zuwendung ab dem hundertsten Hektar um 25% gekürzt.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Betriebssitz in Bayern, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten bewirtschaften.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Weitere Hinweise

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Ökologischer Landbau

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) gewährt Bayern Ausgleichszahlungen für die Einführung und Beibehaltung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden. Diese Zuwendungen gleichen die bei dieser besonders umweltfreundlichen Produktionsmethode entstehenden Mehrkosten durch geringere Erträge, höhere Arbeitsbelastung und höhere Gemeinwohlleistungen aus. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) auf dem gesamten Betrieb. Um dem höchsten Einkommensverlust bei der Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise Rechnung zu tragen, erhalten diese Betriebe in den ersten beiden Jahren erhöhte Zuwendungen.

Bayern strebt mit dem im Jahr 2013 gestarteten Aktionsprogramm BioRegio Bayern 2020 bis zum Jahre 2020 eine Verdoppelung der heimischen Bio-Produktion an. Das Aktionsprogramm umfasst einen ganzheitlichen Ansatz, der die Bereiche Bildung, Beratung, Wissenstransfer, Förderung, Vermarktung und Forschung gleichermaßen umfasst.

Ziele des Programms

- Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation
- Verbesserung der Boden- und Wasserqualität durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Einsatz von organischen Düngemitteln sowie Verbesserung der organischen Substanz im Boden
- Erhalt und Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt durch weitere Fruchtfolgen
- Vermarktung und Versorgung über kurze Wege
- Steigerung der Erzeugung, insbesondere von Biogemüse.





Was wird gefördert?

Vorhaben zur Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb.

Höhe und Art der Förderung

Die Förderung sieht eine abgestufte jährliche Ausgleichszahlung pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren vor. Zudem ist ein Zuschuss zu den jährlichen Kontrollkosten vorgesehen. Einzelne Vorhaben des KULAP sind mit der Förderung des Ökologischen Landbaus kombinierbar.

Ökolandbau
auf Acker- und Grünland

■ 273–350 EUR/ha

Ökolandbau
auf gärtnerisch genutzten Flächen

■ 468–915 EUR/ha

Ökolandbau
bei Dauerkulturen

■ 975–1.250 EUR/ha.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Landwirte
- Weinbau-, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Antragstellung

Der Fördervollzug für das Kulturlandschaftsprogramm liegt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Weitere Hinweise

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Marktstrukturförderung

Um die Erlöse der landwirtschaftlichen Erzeuger zu stabilisieren und den Absatz der erzeugten Produkte zu fördern, sind wettbewerbsfähige Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in der Region von großer Bedeutung. Neben traditionellen Verarbeitungsweisen prägen wegweisende Innovationen das Bild einer modernen bayerischen Ernährungswirtschaft. Diese Errungenschaften gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung verbessert die Wertschöpfung in der Ernährungswirtschaft und sichert zugleich Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Durch die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird zudem die wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Betriebe stabilisiert. Die Investitionen kommen so wiederum dem gesamten ländlichen Raum zugute.

Ziele des Programms

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelgroßen, kleinen und Kleinst-Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Bayern
- Förderung von Innovationen, Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und Energie.

Was wird gefördert?

Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Höhe und Art der Förderung

Wenn das Unternehmen Anhang-I-Erzeugnisse **ausschließlich** zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet, beträgt der Zuschuss:

- 20 %
- 25 % bei ausschließlicher Verarbeitung und Vermarktung von zertifizierten ökologischen Erzeugnissen
- 55 % für Mitglieder und Vorhaben einer Operationellen Gruppe.





Wenn das Unternehmen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet, beträgt der Zuschuss:

- 10% für mittlere Unternehmen und
- 20% für kleine und Kleinstunternehmen.

Beträge

- Untergrenze: 250.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Der Zuschuss je Vorhaben ist auf maximal 750.000 Euro beschränkt.

Wer kann einen Antrag stellen?

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung aller Rechtsformen müssen u. a. nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen nicht mehr als 750 Personen beschäftigt sein oder der Jahresumsatz darf nicht mehr als 200 Mio. Euro betragen
- die Tätigkeit des antragstellenden Unternehmens darf sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) beziehen
- der Antragsteller verarbeitet oder vermarktet Waren des Anhang I AEUV
- der Investitionsstandort befindet sich in Bayern
- mindestens 40% der Aufnahmekapazität der Erzeugnisse, für die das Unternehmen gefördert wird, muss durch Lieferverträge

mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern ausgelastet werden

- die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten müssen gegeben sein
- erforderliche bau- und umweltrechtliche Genehmigungen müssen vorliegen.

Antragstellung

Antragsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

Weitere Hinweise

Ausführliche Programminformationen, Merkblätter und Formulare sind im Internet verfügbar. www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Diversifizierung

Ein vitaler ländlicher Raum stützt sich u. a. auf möglichst viele selbstständige Unternehmen. Vor allem für die kleiner strukturierten landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Bayern sind zusätzliche Standbeine eine gute Chance, ihr Unternehmenseinkommen zu stabilisieren. Die vielfältigen Ressourcen der Betriebe bieten für die Diversifizierung (Einkommensalternative) gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erschließt für landwirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie deren Familienangehörige zusätzliche Einkommensmöglichkeiten. Dies schafft und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Wachstumspotenziale bestehen zum Beispiel bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Auch die Direktvermarktung und Weiterentwicklung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, handwerkliche Lebensmittelverarbeitung, Umnutzung und Vermietung von Betriebsgebäuden, Pensionspferdehaltung, Bauernhofcafés und -gastronomie, Vermarktung der Erlebniswelt Bauernhof, die Kinder- und Seniorenbetreuung sowie land- und hauswirtschaftliche Dienstleistungen bieten Entwicklungsmöglichkeiten.

Ziele des Programms

- Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit im ländlichen Raum
- Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums.





Was wird gefördert?

- Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen durch
 - landwirtschaftsnahe Dienstleistungen (z. B. Erzeugung und Vermarktung von Wärme aus Biomasse)
 - ländlich-hauswirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof)
 - Direktvermarktung (z. B. Hofladen)
 - Modernisierung bestehender Kleinbrennereien
- Sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen (z. B. Aufbau eines Handwerksbetriebs)
- Allgemeine Aufwendungen, z. B. für die Betreuung von baulichen Investitionen sowie für Architektur- und Ingenieurleistungen.

Förderfähig sind Investitionen mit einem zuwendungsfähigen Volumen von mindestens 10.000 Euro.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

- Der Fördersatz beträgt 25%.
- Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt, d. h. die Förderung ist auf max. 200.000 Euro in drei Jahren begrenzt.

Wer kann einen Antrag stellen?

Die Maßnahme richtet sich an Landwirte, Bäuerinnen und im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen mit Sitz in Bayern. U. a. müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung
- Investitionskonzept als Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens
- Vorliegen erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ganzjährig möglich. An der jeweiligen Auswahlrunde zu den veröffentlichten Antragsendterminen nehmen vollständig eingereichte Anträge teil.

Weitere Hinweise

Die grundsätzlich förderfähigen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Gefördert werden nur Anträge, die mindestens zwei Punkte im Auswahlverfahren erreichen.

Ausführliche Programminformationen, Merkblätter und Formulare sind im Internet verfügbar. www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Infrastrukturprojekte

Im Jahr 2014 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Schwerpunktinitiative „Interkommunale Kernwegenetze“ zur zeitgemäßen Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Infrastruktur gestartet. Neue Kernwegenetze sollen gemeindeübergreifend, weitmaschiger und mit hoher Ausbauqualität konzipiert werden, um so den aktuellen Anforderungen einer zunehmend überbetrieblich organisierten und überörtlich tätigen Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Einzelne Verbindungswege zu Einzelhöfen und Weilern müssen dabei nicht zwingend in ein Kernwegenetz eingebunden sein. Neben den Fördermöglichkeiten nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung mit rein nationalen Mitteln wurde ein neues und einfaches Instrument zur Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturprojekten außerhalb von bebauten Gebieten unter Beteiligung der Europäischen Union geschaffen. Dieses Programm ermöglicht die rasche Umsetzung von Projekten unter der Bauträgerschaft bayerischer Gemeinden.

Ziele des Programms

- Sicherung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie deren Weiterentwicklung
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft.

Was wird gefördert?

Zwendungsfähig sind Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Jedoch müssen die nutzenziehenden Orte innerhalb einer Gemeinde jeweils weniger als 10.000 Einwohner haben.





Gefördert werden kann die Herstellung

- von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie
- von Feld- und Waldwegen, jeweils ohne die Ausgaben für die Planungen.

Voraussetzung für die Förderung von Feld- und Waldwegen ist das Vorliegen eines Gesamtkonzepts zur Schaffung eines „ländlichen Kernwegenetzes“, das gemeindeübergreifend ausgelegt sein muss; sich also auf mehrere benachbarte Gemeinden beziehen muss. Außerdem müssen die Feld- und Waldwege im Gebiet einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) oder einer anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) des EU-Programms LEADER 2014–2020 liegen.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt 60% der bei der Ausführung eines Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne kommunale Eigenregiearbeiten, maximal bis zum bewilligten Betrag.

Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen und dürfen 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind bayerische Gemeinden in ländlichen Gebieten. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der das Projekt ausgeführt wird, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.

Anträge können nur für das eigene Gemeindegebiet innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen gestellt werden. Antrags- und

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Weitere Hinweise

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste, die auf Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Jährlich sind mehrere Auswahlrunden vorgesehen.

Die zur Antragstellung erforderlichen Programm- und Informationen, Formulare sowie Merkblätter mit Hinweisen und Antragsendterminen für die Auswahlrunden sind im Internet unter „Ländliche Entwicklung“ auf der folgenden Seite abrufbar: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Dorferneuerung

Lebendige Ortskerne mit Möglichkeiten zur Nahversorgung, ansprechenden Kommunikations- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie dorf- und bedarfsgerechter Verkehrsinfrastruktur sichern ein attraktives Lebensumfeld im ländlichen Raum.

Mit der gezielten Innenentwicklung durch die Sanierung von Gebäuden und die Wiedernutzung leer stehender Bausubstanz werden die gewachsenen Altortbereiche erhalten und aufgewertet sowie der Flächenverbrauch für die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten vermieden oder zumindest vermindert.

Neben den Fördermöglichkeiten nach den Dorferneuerungsrichtlinien mit rein nationalen Mitteln wurde nunmehr ein neues und einfaches Instrument zur Förderung von Dorferneuerungsprojekten unter Beteiligung der Europäischen Union geschaffen. Dieses Programm ermöglicht die rasche Umsetzung von Projekten unter der Bauträgerschaft bayerischer Gemeinden ohne vorherige Festlegung eines Verfahrens- bzw. Fördergebiets zur Dorferneuerung.

Ziele des Programms

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Land
- Unterstützung der Gemeinden bei der Innenentwicklung der Dörfer und beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Erhaltung des eigenständigen Charakters der ländlichen Siedlungen und der Kulturlandschaft
- Vorbereitung der Dörfer und ländlich strukturierten Gemeinden auf aktuelle Herausforderungen wie den demografischen Wandel und den Klimawandel.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender kleiner Infrastrukturen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind:

- Projekte zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, und zwar Ortsstraßen, Fuß- und Radwege, Gehsteige, Brücken oder Parkplätze
- dorfgerichte Plätze und öffentliche Freiflächen einschließlich ihrer Ausstattung.





Weiterhin zuwendungsfähig sind lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur) sowie die dazugehörige Infrastruktur, vorausgesetzt, die antragstellende Gemeinde ist später selbst Nutzer oder Betreiber des Projekts. Im Einzelnen sind das: dorfgerichte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur, die Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden.

Der Ort, in dem das Projekt ausgeführt wird, darf nicht mehr als 2.000 Einwohner haben. Ausgeschlossen von einer Förderung sind die Ausgaben für die Planungen.

Höhe und Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderhöhe beträgt 60% der bei der Ausführung eines Projekts tatsächlich entstandenen öffentlichen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und ohne kommunale Eigenregiearbeiten, maximal bis zum bewilligten Betrag. Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes vermindern die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen und dürfen 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind bayerische Gemeinden in ländlichen Gebieten. Das ländliche Gebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet ohne Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern zählen jedoch zum ländlichen Gebiet, wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der von der Ausführung des Projekts betroffene Ort liegt, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.

Antragstellung

- Anträge können nur innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen gestellt werden.
- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Die Anschrift und weitere Informationen sind im Internet zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/

Weitere Hinweise

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste, die auf Grundlage von Auswahlkriterien für das jeweilige Projekt ermittelt wurde. Jährlich sind mehrere Auswahlrunden vorgesehen.

Die zur Antragstellung erforderlichen Programminformationen und Formulare sowie Merkblätter mit Hinweisen, sind im Internet unter „Ländliche Entwicklung“ auf der folgenden Seite abrufbar: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Dort sind auch die Antragsendtermine für die Auswahlrunden genannt.

LEADER

Das Förderinstrument LEADER stärkt ländliche Regionen bei einer selbstbestimmten Entwicklung. Es geht hier vor allem um neue Wege und Ansätze, wie vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Regionen noch besser genutzt, Synergieeffekte geschaffen und eventuelle Entwicklungshemmnisse beseitigt werden können. Wichtige Themen sind auch der Umwelt- und Klimaschutz sowie die Herausforderungen des demografischen Wandels.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs). Das sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie in ihrer jeweiligen Region verantwortlich und entscheiden dabei auch eigenständig anhand ihrer Projektauswahlkriterien, welche Projekte über LEADER gefördert werden sollen.

Für die Förderperiode 2014–2020 haben sich 68 LAGs erfolgreich beim LEADER-Auswahlverfahren beworben. Damit umfasst das bayerische LEADER-Gebiet nun 86% der Landesfläche und 58% der Bevölkerung. Für Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAGs und zur Stärkung der LEADER-Gebiete stehen in diesem Zeitraum ca. 111 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziele des Programms

- innovative und integrierte Entwicklungsstrategien zur Steigerung der Attraktivität und Lebensqualität der jeweiligen Region
- Stärkung von Bürgerengagement und Zusammenarbeit verschiedener Akteure und Sektoren
- Förderung von Wertschöpfung und gegenseitiger Wertschätzung durch Vernetzung von Partnern und Projekten
- Kooperation und Bildung von Netzwerken zur Bündelung von Kräften innerhalb und zwischen LEADER-Gebieten.

Was wird gefördert?

- Vorbereitende Unterstützung bei der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien
- Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie einer ausgewählten Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
- gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit zwischen ausgewählten LAGs oder ausgewählter LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften
- LAG-Management.





Höhe und Art der Förderung

produktive Investitionen:

- Fördersatz 30%

sonstige Projekte:

- Fördersatz 50%

Kooperationsprojekte:

- Fördersatz 60% für gebietsübergreifende und 70% für transnationale Kooperationen (bei produktiven Investitionen 40%)

- LAG-Management: Fördersatz 50% (max. 250.000 Euro Zuwendung/LAG)
- höhere Fördersätze (+ 10%) für LAGs im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils gültigem Landesentwicklungsprogramm)
- „vorbereitende Unterstützung“ max. 10.000 Euro pro LAG (Festbetrag)
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV nur als De-minimis-Gewerbe Beihilfen.

Wer kann Antrag stellen?

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen staatliche Behörden)
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften.

Antragstellung

Ansprechpartner für Information, Beratung und Koordination ist der LEADER-Koordinator beim jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung.

Ausführliche Programminformationen, Merkblätter und Formulare sind im Internet verfügbar unter www.leader.bayern.de

Weitere Hinweise zu LEADER

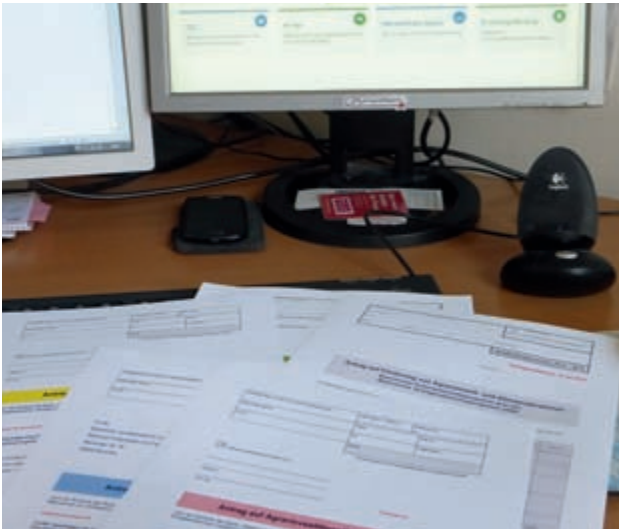
Im Mittelpunkt stehen bei LEADER die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs), Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in ihrer jeweiligen Region verantwortlich und führen das Projektauswahlverfahren bei LEADER eigenständig durch. Dabei entscheiden sie anhand ihrer Projektauswahlkriterien, welche Projekte über LEADER gefördert werden sollen.

Finanzierung

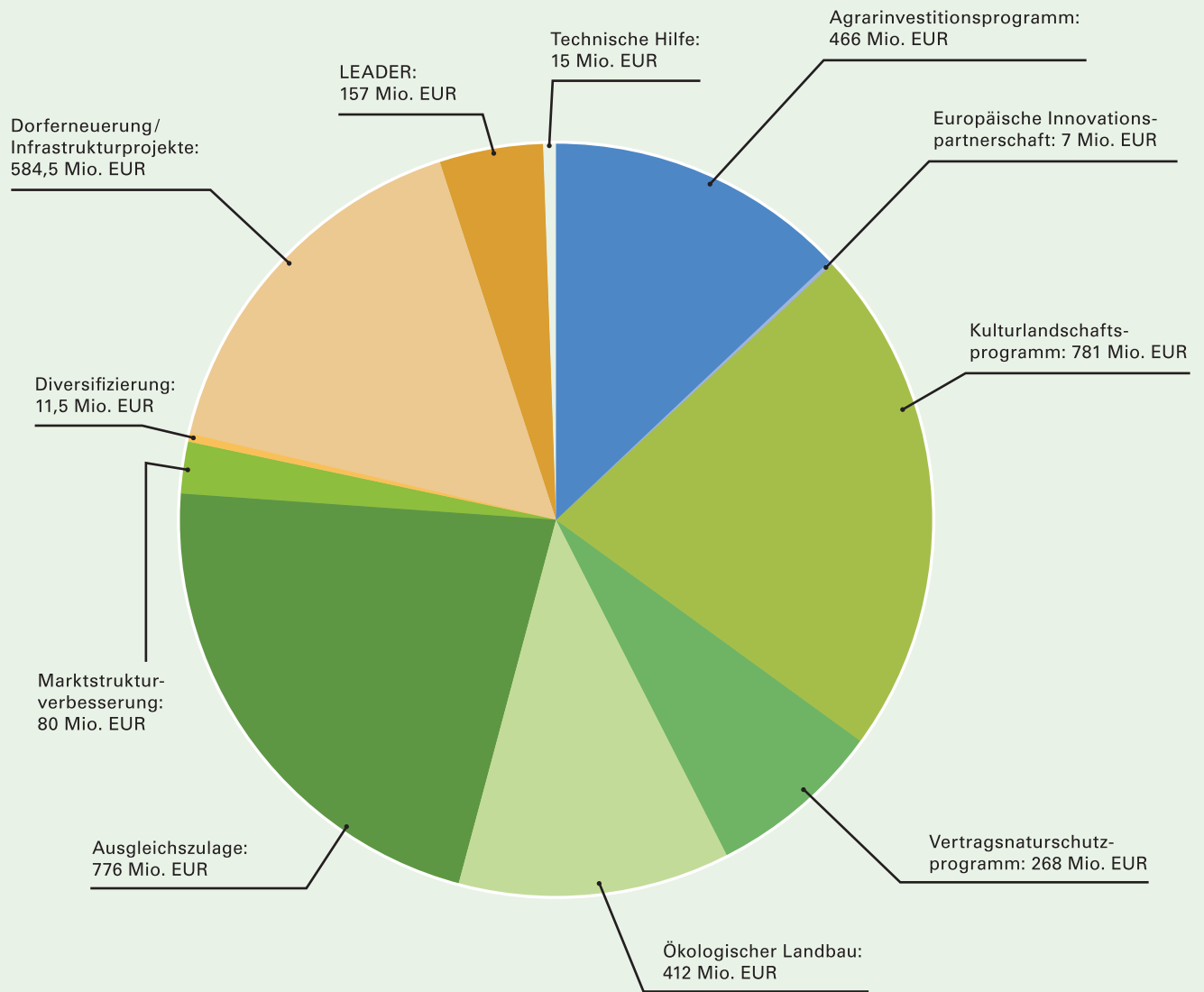
Die Finanzierung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum EPLR-Bayern 2020 erfolgt aus:

- dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Plafond insgesamt 1.516 Mio. Euro einschließlich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule (223,6 Mio. Euro) – verfügbar ab 2016 – und unter Berücksichtigung der Leistungsreserve von 6%, die vorerst einbehalten und ab 2019 zugeteilt wird
- Landesmitteln des Freistaats Bayern
- Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- kommunalen Mitteln.





Finanzierung





BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 122220** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayern.
Die Zukunft. www.bayern-die-zukunft.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München
www.stmelf.bayern.de – www.landwirtschaft.bayern.de
info@stmelf.bayern.de

Artikelnummer: 08152015
Stand: Juli 2015
Redaktion: Referat Grundsatzfragen der Agrarförderung

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (S. 4, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 23, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37), Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (S. 11, 15, 17, 24, 25), Bayerische Vertretung Brüssel (S. 6), Karl-Josef Hildenbrand/LWG (S. 7, 19), Thomas Straub (S. 5, 13), Stephan Wiediger (Titel, S. 7, 8, 10, 22, 26, 37), Iris Gerhard (S. 14, 24, 26, 27), Jürgen Betz (S. 30, 31), Christiane Schmidt (S. 25, 36), Hans Kirchmeier (S. 16), Rolf Gerlach (S. 21, 22), Wolfram Güthler (S. 21), Daniel Sommer (S. 27), Dominik Gierke (S. 29), Katia Grimard (S. 23).
Druck: Aktiv Druck & Verlag GmbH, Ebelsbach
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirtschaftung

Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bayern.
Die Zukunft.

www.bayern-die-zukunft.de